

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Allgemein	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der nunmehr zwölften Fortschreibung sind insbesondere Änderungen in den Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V, die nun in den Versorgungsbereichen der o.a. Empfehlungen nachvollzogen werden. Weiterhin werden die sachlichen Anforderungen in drei Versorgungsbereichen aktualisiert und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Auch werden die Anforderungen an die Qualifizierungsinstitutionen erweitert. Zudem werden redaktionelle Korrekturen durchgeführt.</p> <p>Bereits für Frühjahr 2021 ist eine weitere Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V beabsichtigt, in der insbesondere Anforderungen an die Mitarbeiter der Blindenführhundsschulen definiert werden sollen. Zudem sollen die Anforderungen an die diabetische Fußversorgung in einem gesonderten Versorgungsbereich geregelt werden. Darüber hinaus werden die Eignungskriterien für die Verträge nach § 128 Abs. 4 SGB V konkretisiert.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	<p>Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Die redaktionellen Versehen, die im Korrekturverzeichnis der aktuell geltenden Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V aufgeführt sind, werden in den Empfehlungen selbst nachvollzogen.	Es handelt sich redaktionelle Korrekturen.

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche (VB)	
<p>Umgruppierung der Produktuntergruppe 03.36.10. „Fixierhilfen für transnasale Nasensonden“ Infolge der Fortschreibung der PG 03 „Applikationshilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V (HMV) wurde die o.a. Produktuntergruppe dem VB 03A „Spülsysteme, schwerkraft- und pumpenabhängig, ...“ sowie dem VB 03D „Elektrisch betriebene Spülsysteme, ...“ zugeordnet. Diese Zuordnung ist nicht sachgerecht, eine Umgruppierung erfolgt.</p>	<p>Die nebenstehende Produktuntergruppe gehört richtigerweise in den VB 03C „Transnasale Ernährungssonden, ...“. Die Umgruppierung ist daher sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung der VB ändert sich in 03A13, 03C13 und 03D13.</p>
<p>Umgruppierung im VB 14C „Individuell angefertigte Masken ...“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 14 „Inhalations- und Atemtherapiegeräte“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V (HMV) wurde die Produktart 14.24.16.7 <i>Individuell angefertigte Masken ...</i> in die neugeschaffene, gleichnamige Produktuntergruppe 14.24.19 umgruppiert. Diese Änderung wird im Kriterienkatalog nachvollzogen; der VB 14C wird um diese Produktuntergruppe ergänzt und im VB 14B11 gestrichen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung des HMV.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnungen der VB ändern sich in 14B13 und 14C13.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Bildung der Produktart 14.24.08.4 Abklopf- und Vibrationsgeräte für thorakale Anwendung Im Rahmen der Fortschreibung der PG 14 wurde die Produktart 14.24.08.4 <i>Abklopf- und Vibrationsgeräte für thorakale Anwendung</i> gebildet. Die nun obsoletere Produktart 14.24.08.2 <i>Abklopf- und Vibrationsgeräte</i> wurde mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet. Die Änderungen werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Der VB 14E11 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung des HMV.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des VB 14C ändert sich in 14E13.</p>
<p>Umgruppierung der Produktuntergruppen 14.24.10 und 14.24.11 in der PG 14 „Inhalations- und Atemtherapiegeräte“ des HMV Die Hilfsmittel der Produktuntergruppen 14.24.10 und 14.24.11 wurden im Rahmen der Fortschreibung der o.a. Produktgruppe in die Produktuntergruppen 14.24.09 und 14.24.13 umgruppiert. Diese Änderungen werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Der VB 14G11 wird um diese Produktuntergruppen ergänzt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Fortschreibung des HMV.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des VB 14G11 ändert sich in 14G13.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Streichung der Produktuntergruppe 16.99.08 „Sprachverstärker“ aus dem VB 16A „Kommunikationshilfen“ Aufgrund der Umgruppierung der Produktuntergruppe „Sprachverstärker“ aus der Produktgruppe 27 „Sprechhilfen“ in die Produktgruppe 16 „Kommunikationshilfen“ im Rahmen der Fortschreibung des H MV, wurde diese Umgruppierung auch in den o.a. Empfehlungen nachvollzogen. Zugleich wurde diese Produktuntergruppe auch dem VB 12A „Hilfsmittel bei Tracheostoma ...“ zugeordnet. Da Sprachverstärker bei Tracheotomierten/Laryngektomierten eingesetzt werden, ist eine Zuordnung dieser Produktuntergruppe zum VB 16A nicht notwendig. Diese Produktuntergruppe wird daher im VB 16A gestrichen.</p>	<p>Da Sprachverstärker i.d.R. bei Tracheotomierten und Laryngektomierten eingesetzt werden, ist die Streichung dieser Produktuntergruppe im VB 16A „Kommunikationshilfen“ sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des VB ändert sich in 16A13.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Ergänzung des VB 17B11 um Unterarmstrümpfe mit Daumenansatz und Fingern</p> <p>Im HMV wurden folgende NN-Produktuntergruppen neu in die Produktgruppe 17 „Hilfsmittel zur Kompressionstherapie“ aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17.10.08. „NN (geplante Produktuntergruppe: Medizinische Kompressionsunterarmstrümpfe mit Handteil und Fingern, Maßanfertigung, flachgestrickt)“ • 17.10.09 „NN (geplante Produktuntergruppe: Medizinische Kompressionsunterarmstrümpfe mit Handteil und Daumenansatz, Maßanfertigung, flachgestrickt)“ <p>Der Kriterienkatalog wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Diese Produktuntergruppen werden dem VB 17B11 „Medizinische Kompressionsversorgung außer Bein“ zugeordnet.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnung des VB 17B11 ändert sich in 17B13.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderungen in den VB 25 „Augenoptik“ Im VB 25B „Schieltherapeutika“ sind folgende Produktarten subsumiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25.21.36.0 „organisches Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sph. Flächen“ • 25.21.36.1 „org. Glas zur Behebung des akkommodativen Schielens mit sph.-torischen Flächen“ • 25.21.36.2 „Schielkapsel“ • 25.21.36.3 „Okklusionsfolie“ <p>Für diesen Versorgungsbereich wird weder ein Refraktionsraum noch eine Werkstatt gefordert. Für die Anpassung der Gläser sind diese Räumlichkeiten jedoch erforderlich. Die Produktarten 25.21.36.0 und 25.21.36.1 werden daher in den VB 25A „Gläser und Prismen, Sonstige Sehhilfen“ umgruppiert.</p>	<p>Da bei der Versorgung mit Gläsern i.d.R. eine Refraktion durchgeführt wird, müssen entsprechende Räumlichkeiten und sachliche Ausstattungen vorhanden sein. Die Umgruppierung der Produktarten 25.21.36.0 und 25.21.36.1 in den VB 25A ist daher sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die Bezeichnungen der Versorgungsbereiche ändern sich in 25A13 und 25B13.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Anforderungen an die fachliche Leitung	
<p>Aufnahme Pflegefachfrau/Pflegefachmann in den Kriterienkatalog Es wurde zwischenzeitlich die Qualifikation Pflegefachfrau/Pflegefachmann geschaffen. Diese Qualifikation wird in den Kriterienkatalog aufgenommen.</p>	<p>Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Damit ändern sich die vorherigen, weiterhin gültigen geschützten Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin zu Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.</p> <p>Die Qualifikation „GKA“ im Kriterienkatalog wird daher um die nebenstehende Qualifikation ergänzt.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Anforderungen an die Weiterbildung der Leistungserbringer	
<p>Anforderungen an die Weiterbildungsinstitutionen Entsprechend den jetzigen Empfehlungen überprüfen die Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) im Rahmen von Präqualifizierungs- und Überwachungsverfahren die Einhaltung der in eben diesen Empfehlungen definierten Anforderungen an die Weiterbildungsinstitutionen. Im entsprechenden Passus der Empfehlungen („Präambel“) werden beispielhaft drei Eignungsanforderungen aufgeführt, die zu prüfen sind. Um sicherzustellen, dass die PQ-Stellen alle definierten Eignungsanforderungen vollumfänglich überprüfen, werden die beispielhafte Aufzählung gestrichen und die vorzulegenden Nachweise verbindlich definiert.</p>	<p>Um eine einheitliche Anwendung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch die Präqualifizierungsstellen sicherzustellen, wird eine vollumfängliche Definition der von den Weiterbildungsinstitutionen darzulegenden Eignungsnachweise in die o.a. Empfehlungen aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Anforderungen dahingehend ergänzt, dass bei evtl. Produktvorführungen eine herstellerübergreifende Präsentation sichergestellt wird.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Korrekturen in der „Präambel“, hier Curriculum für die Weiterbildung VB 29A „Stomahilfen“</p> <p>In der 11. Fortschreibung der Empfehlungen wurde das o.a. Curriculum aufgenommen. Im Modul 2 sind zwei Unterrichtseinheiten nicht aufgeführt. Diese werden nun ergänzt.</p> <p>Im Modul 4, hier erste Unterrichtseinheit wird die Überschrift „Krebsberatungsstellen“ gestrichen. Diese steht im Widerspruch zur der aufgeführten Qualifikation „Qualifizierte Mitglieder der Selbsthilfeorganisationen wie z.B. ILCO e. V.“.</p> <p>Darüber hinaus wird das Modul 5, hier zweite Unterrichtseinheit, um die bisher fehlende Qualifikation „abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW“ ergänzt.</p>	<p>Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderungen in der „Präambel“, hier Curriculum für die Weiterbildung VB 29A „Stomahilfen“</p> <p>Im Modul 5 wird als Qualifikation für das Lehrpersonal eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung im Bereich Darm/Urinstoma gefordert. Die Qualifikation der Lehrenden soll wie folgt ergänzt werden: „... oder abgeschlossene Ausbildung Kranken- und Gesundheitspflege, Weiterbildung PE SKW“.</p>	<p>Es ist schwierig, für die wenigen Unterrichtsstunden entsprechend erfahrene Ärztinnen oder Ärzte zu finden. Darüber hinaus weisen angefragte Ärztinnen und Ärzte darauf hin, dass das Fachpflegepersonal hier über eine größere Kompetenz verfügen würde.</p> <p>Die nebenstehende Ergänzung erfolgt analog zwei weiterer Module des Curriculums.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Digitaler Unterricht Zukünftig kann die Weiterbildung für den VB 29A „Stomahilfen“ auch teilweise digital durchgeführt werden. Die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V werden entsprechend ergänzt.</p>	<p>Es ist grundsätzlich möglich, dass Teile der Weiterbildung digital durchgeführt werden. Reine elearning-Angebote sind allerdings nicht zulässig. Insbesondere die 2-stündige praktische Übung der Weiterbildung „Stoma“ muss im Rahmen des Präsenzunterrichtes erfolgen.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Allgemeine Anforderungen	
<p>Streichung des Satzes „Den Nachweis der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen können nur Pflegeheime führen, die gewerblich betrieben werden“ in der „Präambel“</p> <p>Nicht nur Betriebe/Pflegeheime, die als GmbH o.ä. geführt werden, sind nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) verpflichtet zur Anmeldung des Gewerbes. Auch gemeinnützige Handelsgesellschaften (gGmbH), sowie nicht rechtsfähige (nicht eingetragene) wie auch eingetragene Vereine unterliegen der Anzeigepflicht nach § 14 GewO. Insofern können auch diese einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO beantragen.</p>	<p>Da die nebenstehende Regelung zu Irritationen und zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Präqualifizierungsverfahren hat, ist eine Klarstellung im Sinne einer Streichung sinnvoll.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Räumliche Anforderungen	
<p>Konkretisierung der Anforderung an die Fotodokumentation In den Versorgungsbereichen, für die keine Betriebsbegehung gefordert wird, wird die Erfüllung der räumlichen Anforderungen über eine „Fotodokumentation über die aktuelle Betriebsausstattung“ nachgewiesen. Der Begriff „aktuell“ soll wie folgt konkretisiert werden: „nicht älter als drei Monate“</p>	<p>Damit eine Gleichförmigkeit der Prüfung der Nachweise über alle Präqualifizierungsstellen gewährleistet wird, erfolgt die nebenstehende Präzisierung.</p>
<p>Die Anforderung „Spiegel“ soll in diversen Versorgungsbereichen auch optional möglich sein Im Kriterienkatalog wird bei der räumlichen Anforderung „Spiegel“ bei den VB 12A, 14B, 14C, 27A und 29A eine Möglichkeit des Entfalls dieser Anforderung bei ausschließlicher Vorortversorgung durch die Markierung (X) vermerkt.</p>	<p>Bei den nebenstehenden Versorgungsbereichen sind gemäß aktuellem Kriterienkatalog jeweils die beiden Vertriebswege „Ladenlokal“ und „Versorgung in der Häuslichkeit“ vorgesehen. Wird kein Geschäftslokal unterhalten und finden ausschließlich Versorgung im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten statt, entfallen i.d.R. die räumlichen Anforderungen. Die räumliche Anforderung „Spiegel“ wird bei diesen Versorgungsbereichen entsprechend markiert. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sachliche Anforderungen	
<p>Aktualisierung der sachlichen Anforderungen im VB 07D „Schulung in Orientierung und Mobilität“ Die sachlichen Anforderungen werden ergänzt, konkretisiert und aktualisiert. Details können dem Kriterienkatalog im Änderungsmodus entnommen werden.</p>	<p>Mit den Ergänzungen und Konkretisierungen wird die sachliche Ausstattung für diesen Versorgungsbereich dem aktuellen Stand der Technik angepasst.</p> <p>Hinweis: Zur Umsetzung wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Fortschreibung definiert.</p>
<p>Streichung der sachlichen Anforderung „Materialien und Werkzeuge (zum Herstellen von Rohlingen für Ohrabformungen) im VB 13A „Hörhilfen“ Mittlerweile werden die Rohlinge aus Ohrabformungen nicht im Akustiker-Betrieb, sondern über ein zentrales oder externes Labor gefertigt.</p>	<p>Die Vorhaltung von Materialien und Werkzeuge für die nebenstehende Tätigkeit ist daher nicht mehr notwendig.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Anpassung der Anforderung „Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine“ für die VB 23C „Orthesen, industriell hergestellt, bis einschließlich Knie“ und 23D10 „Orthesen, industriell hergestellt, oberhalb Knie“ Die Anforderung an die sachliche Ausstattung der nebenstehenden Versorgungsbereiche wird wie folgt angepasst: „Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine oder (Tisch-)Nähmaschine mit Freiarmfunktion“.</p>	<p>Die Orthesen der o.a. Versorgungsbereiche bestehen mittlerweile aus (thermoplastischen) Kunststoffen sowie aus Verstärkungsmaterialien aus metallischen oder textilen Materialien. Um Änderungen im Schaftbereich einer Orthese durchführen zu können, ist eine Freiarm-Nähmaschine erforderlich. Die für diese Versorgungsbereiche ebenfalls vorzuhaltende Tischnähmaschine verfügt nicht zwingend über eine Freiarm-Funktion. Die nebenstehende Anpassung ist der sachgerecht.</p>
<p>Anpassung der Anforderung „höhenverstellbarer Refraktionsstuhl“ (betr. VB 25) Für eine Refraktion ist es ausreichend, wenn entweder der Refraktionsstuhl oder das Refraktometer höhenverstellbar ist. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung dieser Anforderung im Kriterienkatalog.</p>	<p>Durch die Anpassung der nebenstehenden Anforderung dahingehend, dass entweder der Refraktionsstuhl oder das Refraktometer höhenverstellbar sein muss, erfolgt eine sachgerechte Flexibilisierung.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Änderung der Anforderung „Vorrichtung zur Prüfung der Sehschärfe in der Nähe (z.B. Phoropter mit entsprechender Nahprüfeinrichtung) Binokulartest“</p> <p>Die obenstehende Anforderung wird wie folgt angepasst: „Vorrichtung (oder Gerät) zur Prüfung der Sehschärfe in der Nähe inklusive der Beurteilung der Qualität des Binokularsehens (für die Nähe)“.</p>	<p>Mechanische und automatische Phoropter verfügen über entsprechende Nahsichteinrichtungen. Dies deckt sich auch mit den Angaben aus den Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie. Demnach kann die subjektive Bestimmung der Nahrefraktion mittels einer Messbrille oder eines Phoropters durchgeführt werden. Die Änderung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>Entfall der Anforderung „Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung an der Fußsohle“ für den VB 31A „Orthopädische Maßschuhe“</p> <p>In der 10. Fortschreibung der Empfehlungen wurde u.a. für den VB 31A „Orthopädische Maßschuhe“ die Anforderung „Gerät zur elektronischen Druckverteilungsmessung an der Fußsohle“ bedingt durch die entsprechenden Anforderungen im HVM mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Empfehlungen aufgenommen. Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, in der 13. Fortschreibung einen eigenen Versorgungsbereich für die diabetische Fußversorgung zu bilden. Diesem soll dann auch die Anforderung an das o.a. Fußdruckmessgerät zugeordnet werden.</p>	<p>Um zu verhindern, dass auch orthopädieschuhtechnische Betriebe, die keine diabetischen Fußversorgungen durchführen, ein Fußdruckmessgerät beschaffen müssen, ist der Entfall der nebenstehenden Anforderung im VB 31A sachgerecht.</p> <p>Hinweis: Die nebenstehende Anforderung wird in den zu schaffenden VB „Diabetische Fußversorgung“ aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Der Entfall der nebenstehenden Anforderung im VB 31A tritt mit Beschlussfassung der 12. Fortschreibung der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch den Vorstand des GKV-Spitzenverbandes in Kraft.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p>VB 34A 10 „Haarersatz, konfektioniert“ und 34B10 „Haarersatz, individuell gefertigt“ Die sachlichen Anforderungen werden ergänzt, konkretisiert und aktualisiert. Details können dem Kriterienkatalog im Änderungsmodus entnommen werden.</p>	<p>Mit den Ergänzungen und Konkretisierungen wird die jeweilige sachliche Ausstattung für die beiden nebenstehenden Versorgungsbereiche dem aktuellen Stand der Technik angepasst.</p> <p>Hinweis: Zur Umsetzung wird eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Fortschreibung definiert.</p>

**Fortschreibung 12 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	
<p>Möglichkeit zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Curricula für Qualifizierungsmaßnahmen, die in die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V aufgenommen wurden</p> <p>In den o.a. Empfehlungen ist für die Qualifizierungsmaßnahmen „Spezialisierte Person für Inhalations- und Atemtherapiegeräte (SPIA)“, „Rehafachberater/in (RFB)“ sowie „Spezialisierte Person für Narbenkompression (SPNK)“ die Möglichkeit vorgesehen, die Qualifikation auch durch Qualifizierungsmaßnahmen auf Basis anderer Curricula nachzuweisen, sofern diese gleichwertig zu den vorgenannten sind. Diese Regelung soll auch auf die Weiterbildung „Stoma“ Anwendung finden. Die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V werden entsprechend konkretisiert.</p>	<p>Mit der Konkretisierung wird die Weiterbildung Stoma hinsichtlich der Anerkennung gleichwertiger Curricula den nebenstehenden Qualifizierungsmaßnahmen gleichgestellt.</p>